



GEMEINDERAT

Geschäftszahl:

A-2022-1154-00192

BearbeiterIn:

StADir. Petra Aschauer/Rita Steindl

Datum:

11. 05. 2022

Sitzungsprotokoll

der 15. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Mittwoch, 11. Mai 2022, 19.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal**

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06. 05. 2022 mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR DI Stefan Hagmann, BSc, StR Ing. Franz Holzer, StR Günter Steindl, StR Erich Starkl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Angelika Hofbauer, GR Franz Tiefenbacher, GR Michael Kostera, GR Josef Weber, GR Robert Kröpfl, GR Isabella Edlinger, GR Karl Fuchs, GR Emmerich Einsiedler, GR Heide Maria Gießrigl, GR Matthias Brenner, GR Sonja Klinger, GR Mag. Josef Gruber, GR Martin Schildorfer, GR Christian Fuchs und GR Peter Mistelbauer.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
StR DI Stefan Hagmann, BSc	ÖVP	StR Erich Starkl	FPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Emmerich Einsiedler	ÖVP
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Angelika Hofbauer	ÖVP	GR Matthias Brenner	SPÖ
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Michael Kostera	ÖVP	GR Mag. Josef Gruber	SPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Christian Fuchs	FPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Peter Mistelbauer	FPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP		

Entschuldigt abwesend sind:

StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
GR Helmut Schwarz	ÖVP
GR Isabella Edlinger	ÖVP
GR Sonja Klinger	SPÖ

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführerin: StADir. Petra Aschauer

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR DI Stefan Hagmann, BSc
SPÖ:	GR Mag. Josef Gruber
FPÖ:	GR Christian Fuchs

Tagesordnung:

1.	A-2022-1154-00076	Unterfertigung des öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 29. 03. 2022 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i. dzt. F.	JF Nr.
-----------	-------------------	---	--------

Stadtrat am 03. 05. 2022:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 11. 05. 2022:

A-2022-1154-00076

Protokollprüfer der 14. Sitzung vom 29. 03. 2022 waren:

ÖVP:	StR DI Stefan Hagmann, BSc
SPÖ:	GR Mag. Josef Gruber
FPÖ:	GR Christian Fuchs

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzung und der nicht öffentlichen Sitzung vom 29. 03. 2022 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

2.	A-2022-1154-00123	Flächenwidmungsplan 2008, Verordnung über die 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, Beschlussfassung	150 019
-----------	-------------------	--	---------

Der Entwurf zur 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes lag vom 11. März 2022 bis zum 22. April 2022 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist sind vier Stellungnahmen von Gemeindebürgern eingegangen. Es sind zwei Stellungnahmen von Dienststellen des Landes und eine Stellungnahme einer Interessensvertretung eingelangt. Die zuständige Behörde (RU1) hat im Rahmen eines informellen Telefonats auf einen Ergänzungsbedarf hingewiesen. Die Stellungnahmen samt den Kommentaren des Raumplanungsbüros sind den Gemeinderäten im Original zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt worden. In der nunmehrigen Sitzung werden die Stellungnahmen aus diesem Grund nur kurz inhaltlich zusammengefasst. Die Stellungnahmen führen zu Änderungen bei den Widmungsabgrenzungen zwischen Auflageentwurf und Beschlussplan.

VerfasserIn der Stellungnahme und Kurzinhalt	Kommentar und Empfehlung
<u>NÖ Landes-Landwirtschaftskammer</u> <u>(18.03.2022)</u> <i>Betrifft ÄP 3</i> Annahme, dass eine generelle Erhöhung der Grundrissflächen von Nebengebäuden zu Geb's vom Landesgesetzgeber nicht vorgesehen ist; daher Prüfung im Einzelfall erforderlich	NÖ ROG 2014 (§ 20 Abs 2 Zi 4) sieht ausdrücklich vor, dass derartige Einschränkung auch generell im gesamten Gemeindegebiet oder in abgrenzbaren Teilbereichen festgelegt werden kann. Im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Beschränkung auf 100m ² Grundrissfläche als „Einschränkung“ des freien Grundeigentums zu sehen. Aufgrund der im wesentlichen gleichartigen Interessenslagen im gesamten Gemeindegebiet ist eine Einzelfallbeurteilung nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll. -> Keine Änderung gegenüber Auflageentwurf
<u>Abteilung Landesstraßenplanung, Amt der NÖ Landesregierung (31.03.2022)</u> Hinweis, dass aktuell keine Projekte im Straßennetz geplant sind, daher keine Kontaktaufnahme erforderlich	-> Keine Änderung gegenüber Auflageentwurf
<u>Abteilung Wasserrecht, Amt der NÖ Landesregierung (15.03.2022)</u> Hinweis, dass aktuell kein Einwand gegen die geplanten Widmungen bestehen	-> Keine Änderung gegenüber Auflageentwurf
<u>Ing. Christian Tiefenbacher (16.03.2022)</u> Anregung auf Veränderung der Lage der Verkehrsfläche in Untermeisling (ÄP 5)	Die Abgrenzung der Widmung der Verkehrsfläche-öffentlich wurde im unbebauten Bereich den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst. Die für eine Baulanderschließung erforderliche Verkehrsfläche muss zu gleichen Lasten an das öffentliche Gut abgetreten werden. Die Widmung sieht genau diesen Grundsatz vor. Die angeführten Geländebeziehungen, die eine andere Erschließung bedingen sind anhand der digitalen Höhendaten des NÖ Atlas nicht nachvollziehbar. Im Zuge einer Erschließung bei einer Parzellierung des Baulandes muss ein detailliertes Straßenprojekt aufbauend auf einer Lage- und Höhenvermessung erstellt werden. Die vom Verfasser der Stellungnahme vorgeschlagen geänderte Lage der Vö würde die Erschließung ausschließlich zulasten eines Grundeigentümers verursachen. -> Keine Änderung gegenüber Auflageentwurf

<u>Konrad Ecker (16.03.2022)</u> Anregung auf Veränderung der Lage der Verkehrsfläche im Bereich des BB in Gföhl (ÄP 5)	Aufbauend auf den Anregungen und unter Berücksichtigung der in der Folge beschriebenen Stellungnahmen wurde für das seit langer Zeit gewidmete BB ein Straßenprojekt konzipiert, das die Lage der Innenerschließung samt erforderlicher Schleppkurven für den Schwerverkehr festlegt. Anhand dieser Detailplanung wurde die Innenerschließung neu lagemäßig definiert und im Flächenwidmungsplan konkretisiert. Das Projekt ist so aufgebaut, dass die Einmündungsstraße zu einem späteren Zeitpunkt für die Innenerschließung des Bereiches umgesetzt werden kann. Zum nunmehrigen Zeitpunkt ist ausschließlich die Abtretung der Verkehrsfläche erforderlich, nicht die Errichtung. Das bestehende BB wird über die vorhandene Gemeindestraße erschlossen. Die dahinterliegenden BB-Flächen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt weiterbetrachtet. -> Änderung gegenüber Auflageentwurf – siehe Beschlussplan
<u>Rauscher Karl (22.04.2022)</u> <u>Urbanek & Rudolph Rechtsanwälte für Verlassenschaft Berta Weber (21.04.2022)</u> Anregung auf Veränderung der Lage der Verkehrsfläche und des Grüngürtels im Bereich des BB in Gföhl unter Hinweis auf Entschädigungsforderungen (ÄP 5)	Aufbauend auf den Anregungen wird eine neue Lösung für den Bereich angestrebt: Aus den Unterlagen der Netz NÖ geht hervor, dass die Leitungstrasse einen entsprechenden unbebaubaren Pufferbereich erfordert. Des Weiteren ist zur funktionsgerechten Erschließung des Kleinraumes eine Innenerschließung des BB notwendig, nur so können die benachbarten wohnbaulichen und Sondernutzungen von Betriebsverkehr geschützt werden. Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen wird eine Aufschließungszone NEU festgelegt, dessen Freigabebedingungen die Detailplanung genau dieser Zielsetzungen erforderlich macht. -> Änderung gegenüber Auflageentwurf – siehe untenstehende Abbildungen
<u>Anregung RU 1, Herr Simlinger (21.03.2022)</u> Hinweis, dass das ÖEK im Bereich des Wohnbaulandes bei der Wiesengasse eine grünräumliche Maßnahme dokumentiert (ÄP 5)	Zur Umsetzung der Zielsetzung des ÖEKs wird im östlichen Anschluss an das BW NEU ein Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung „Siedlungsbegrenzung“ festgelegt. Die Lage des Grüngürtels bezieht sich auf das Grundstück der Gemeinde. Der nördliche Abschnitt wird in einem nächsten Verfahren festgelegt, es muss die Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin erfolgen. In der Natur ist der Ggü vorhanden, er bildet sich durch den bestehenden Graben ab! -> Änderung gegenüber Auflageentwurf – siehe untenstehende Abbildungen

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Gföhl stammt aus 2008 – das Örtliche Entwicklungskonzept wurde ebenfalls 2008 ausgearbeitet. Dieses **ÖEK wurde umweltstrategisch**

geprüft und aufsichtsbehördlich genehmigt. Die inhaltlichen Aussagen, Entwicklungsfestlegungen und Planungsziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind noch zutreffend. Daher wird die 8. Änderung des ÖROP als beschleunigtes Verfahren im Sinne § 25a Abs 1 NÖ ROG 2014 durchgeführt, wodurch es keiner Genehmigung der Landesregierung bedarf. Ein Gutachten der Behörde ist nicht erforderlich. Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen wurde vom Raumplanungsbüro bestätigt.

Damit können alle Änderungspunkte durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Gegenüber Auflageentwurf werden folgende Abschnitte neu abgegrenzt:

Änderungspunkt 5

KG Gföhl – Bereich Gst. 773/2

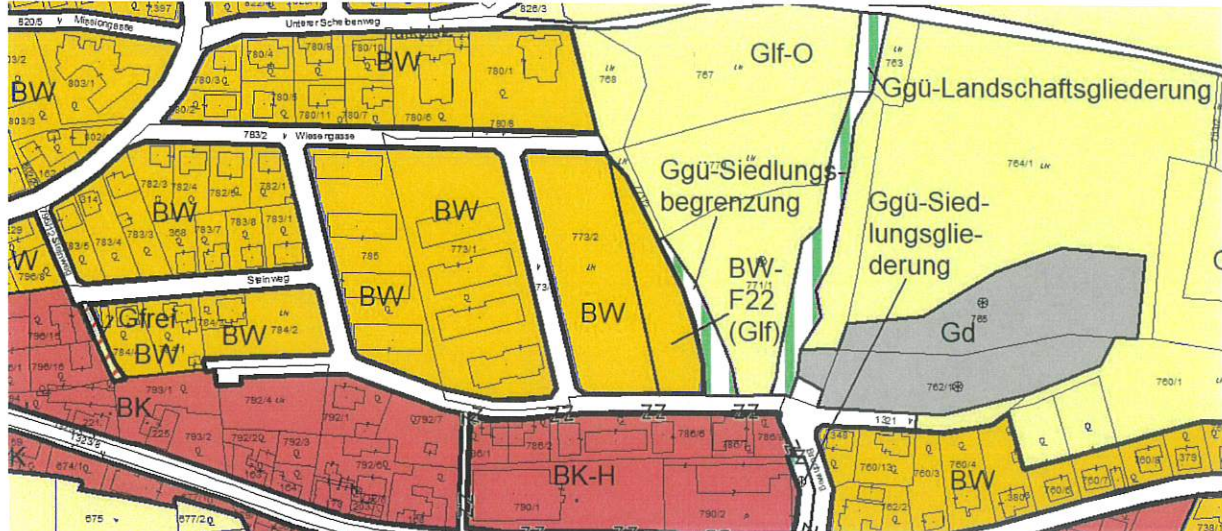


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Beschlussplan zur 8. Änderung

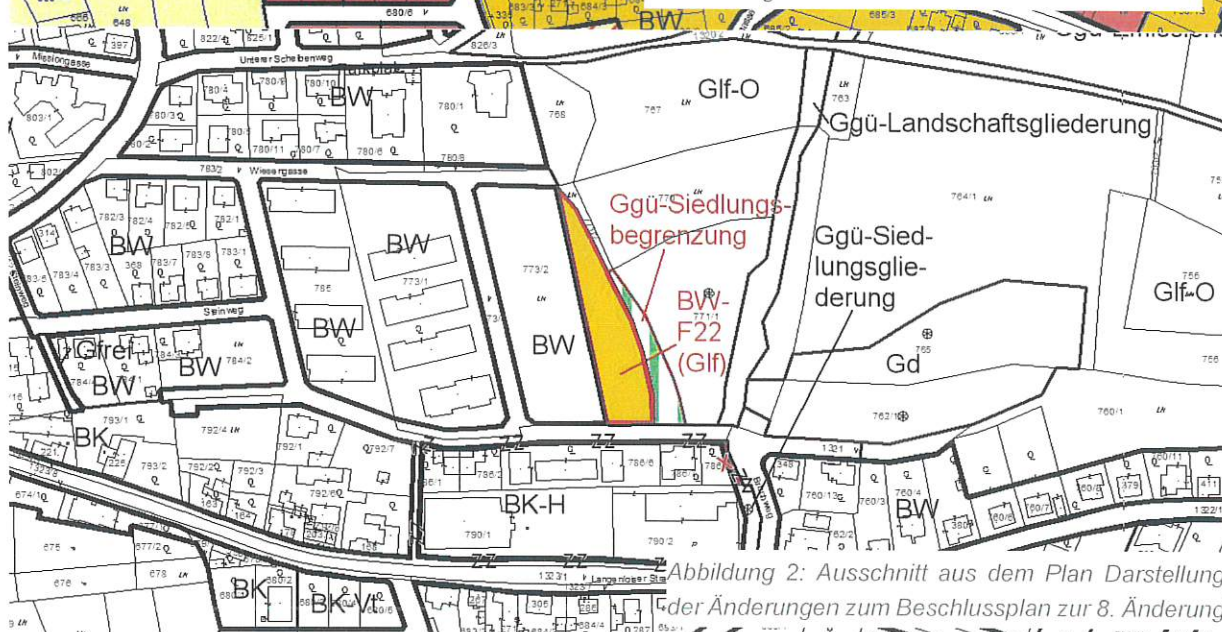


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Plan Darstellung der Änderungen zum Beschlussplan zur 8. Änderung

Änderungspunkt 5

KG Gföhl – Bereich Gst. 922 et al



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Beschlussplan zur 8. Änderung

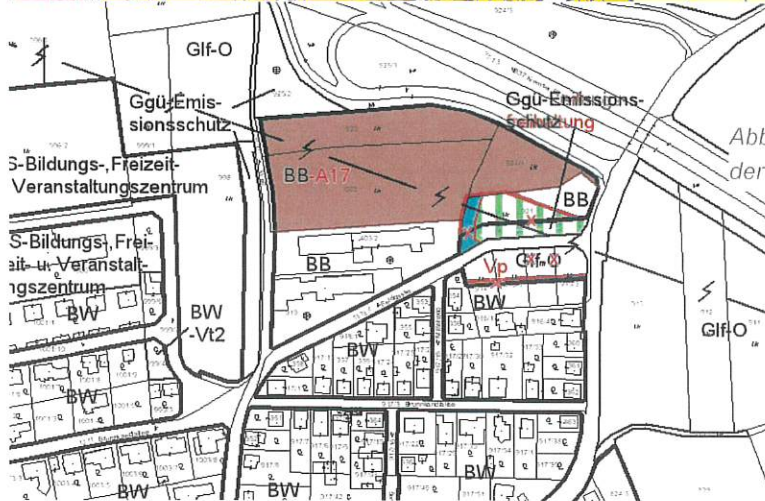


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Plan Darstellung der Änderungen zum Beschlussplan zur 8. Änderung

Die Freigabebedingung für die BB-A17 lautet:

- Vorlage eines Teilungsplanentwurfs in Verbindung mit einem Bebauungskonzept, der den Nachweis erbringt, dass jedes Grundstück einen funktionsgerechten Anschluss an das öffentliche Gut hat
- Vorlage einer Bestätigung der Netz NÖ zum geplanten Teilungsplanentwurf und der geplanten Bebauung

Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat nachstehende Verordnung.

Stadtrat am 03. 05. 2022:

Antrag von StR DI Stefan Hagmann BSc:

Genehmigung der nachstehenden Verordnung.

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

Stadtgemeinde Gföhl Örtliches Raumordnungsprogramm 2008 8. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl ändert gemäß § 25a iVm § 24 und 25 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2

- (1) Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 21007B, verfassten Plan auf den Planblättern 1, 2, 3, 4, 5 und 7 neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist.
- (2) Die zulässige Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude von erhaltenswerten Gebäuden mit Wohnnutzung im Grünland („Geb“) wird gem. § 20 Abs. 2 Z4 NÖ ROG 2014 für das gesamte Gemeindegebiet pro Geb auf 95m² erhöht.
- (3) Für die im Flächenwidmungsplan neu festgelegte Bauland-Aufschließungszone BB-A17 lautet die Freigabebedingung:
 - Vorlage eines Teilungsplanentwurfs in Verbindung mit einem Bebauungskonzept, der den Nachweis erbringt, dass jedes Grundstück einen funktionsgerechten Anschluss an das öffentliche Gut hat
 - Vorlage einer Bestätigung der Netz NÖ zum geplanten Teilungsplanentwurf und der geplanten Bebauung

§ 3

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Änderung lediglich der Umsetzung eines Planungszieles dient, das im verordneten und einer strategischen Umweltprüfung unterzogenen Entwicklungskonzept bereits vorgesehen und in seinen Auswirkungen vollständig untersucht ist, und die Ergebnisse der Untersuchungen noch zutreffend sind.

Weiters wird festgestellt, dass

- die Baugrundeignung und die Baulandreserven, der Bedarf und die kurzfristige Verfügbarkeit der neuen Baulandflächen aktuell dokumentiert sind,
- kein Widerspruch zu überörtlichen Festlegungen und aktuellen raumordnungsrechtlichen Vorgaben besteht,
- sich die Widmungsfläche außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Bereichen befindet, wobei auch der Artenschutz zu berücksichtigen ist,
- die Widmungsfläche nicht das Ausmaß von zukünftig 1ha Wohnbauland oder 2ha Betriebsgebiet übersteigt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wurde von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH bestätigt.

Damit tritt diese Verordnung ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung nach Beschluss des Gemeinderates und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11. 05. 2022:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.	A-2020-1154-00065	KG Großmotten, Liegenschaft Gst. 1077/2, EZ 250, KG 12034, Ansuchen Ankauf, Kaufpreis und Kostenübernahme, Beschlussfassung	158 005
----	-------------------	---	---------

KG Großmotten, Liegenschaft Gst. 1077/2, EZ 250, KG 12034, Ansuchen Ankauf, Kaufpreis und Kostenübernahme

DI Johannes Binder sucht mit Schreiben vom 12. 02. 2020 um Erwerb des Grundstückes 1077/2, EZ 250, KG 12034 an. Das betreffende Grundstück ist als öffentliches Gut gewidmet und führte zu einem landwirtschaftlichen Grundstück, diese Zufahrt ist nicht mehr notwendig und mittlerweile in der Natur auch nicht mehr vorhanden, da auf das landwirtschaftliche Grundstück von der anderen Seite (vom Begleitweg der B37) zugefahren wird. Daher wurde in der aktuellen Änderung des Flächenwidmungsplanes die Entwidmung als öffentliches Gut eingearbeitet.

Stadtrat am 03. 05. 2022:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Aufnahme als Tagesordnungspunkt der nächsten Gemeinderatssitzung, wenn rechtzeitig die Abwicklung der Übertragung geklärt werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11. 05. 2022:

Die weitere Abwicklung ist in diesem konkreten Fall nach Rücksprache mit Frau Kaufmann vom Vermessungsamt Krems an der Donau mit einem formlosen § 15 Antrag nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz möglich.

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Verkaufes an DI Johann Binder zum Kaufpreis von € 1,00 pro m². Die anfallenden Kosten für die Abwicklung sind vom Antragsteller zu tragen.

Das Grundstück 1077/2, KG 12034, ist vermessen und hat ein Gesamtausmaß von 29 m² (Grundbuchsauszug). Die Übertragung erfolgt nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß § 15 ff.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.	A-2021-1154-00407	KG Gföhleramt, Liegenschaft Gst. 1928/1, EZ 467, KG 12013, Ansuchen Ankauf, Kaufpreis und Kostenübernahme, Beschlussfassung	158 006
----	-------------------	---	---------

KG Gföhl, Liegenschaft Gst. 1928/1, EZ 467, KG 12013, Ansuchen Ankauf, Kaufpreis und Kostenübernahme

Mit den Schreiben vom 14. 04. 2022 suchen Reinhard Völker um Erwerb des Grundstückes 1928/1 und Hannes Lemp um Erwerb des Grundstückes 1928/3 an. Im Zuge der Vermessung der Vermessung Hiller ZT OG, Bahnhofplatz 8, 3500 Krems an der Donau, GZ 1910/2021 wurde das Grundstück geteilt. Die Entwidmung als öffentliches Gut erfolgt im Rahmen der aktuellen Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Die Abwicklung kann mittels einem formlosen § 15 Antrag nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz abgewickelt werden.

Das betreffende Grundstück hat keinen Anschluss mehr an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gföhl, daher erscheint ein Verkauf sinnvoll.

Stadtrat am 03. 05. 2022:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Verkaufes lt. Teilungsplan GZ 1910/2021 der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems an der Donau, Bahnhofplatz 8 an Reinhard Völker und Hannes Lemp zum Kaufpreis von

€ 1,00 pro m² gemäß u.a. Aufstellung. Die anfallenden Kosten für die Abwicklung sind von den Antragstellern zu tragen.

Gst. 1928/1, EZ 467, KG 12013 mit einer Gesamtfläche von 98 m² an Reinhard Völker
Gst. 1928/3, EZ 467, KG 12013 mit einer Gesamtfläche von 260 m² an Hannes Lemp

Die Übertragung erfolgt nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß § 15 ff.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11. 05. 2022:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	A-2022-1154-00179	WVA Gföhl, Bergstraße, Transportwasserleitung, Angebot Fa. Swietelsky, Beschlussfassung	158 004
-----------	-------------------	---	---------

WVA Gföhl, Bergstraße, Transportwasserleitung, Angebot Fa. Swietelsky

Um langfristig die Wasserversorgung in der Gemeinde Gföhl ausreichend gewährleisten zu können, soll die Transportleitung für die Wasserversorgung in der Bergstraße verlegt werden. Da ein Teilbereich der Bergstraße asphaltiert werden muss, sollen in diesem Bereich die notwendigen Rohre dafür mitverlegt werden.

Ausführungen des TB Seidl nach Prüfung des Angebots:

Die Fa. Swietelsky hat für folgendes Bauvorhaben ein Angebot vorgelegt:

- Angebot Nr. 1008 WVA Gföhl Verlegung Transportleitung vor Straßenbau in der Bergstraße vom 31.03.2022

Die Angebotssumme beläuft sich auf 82.235,42 € netto

Das Angebot Nr. 1008 WVA Gföhl Verlegung Transportleitung vor Straßenbau in der Bergstraße vom 31.03.2022 wurde auf Basis der Preise des Bauvorhabens ABA Gföhl BA 23 BL 1 erstellt. Die Fa. Swietelsky ging bei diesem Bauvorhaben als Billigstbieter hervor. Die jährliche Preissteigerung Preisbasis ABA Gföhl BA 23 BL 1 ist der 28.05.2021 wurde von der Fa. Swietelsky berücksichtigt. Die Kosten sind angemessen und die Einheitspreise entsprechen dem momentan vorherrschenden Marktniveau.

Von der Fa. Swietelsky kann eine einwandfreie Durchführung der Arbeiten erwartet werden. Die wirtschaftliche, technische und berufliche Zuverlässigkeit lt. Bundesvergabegesetz 2018 ist gegeben.

Stadtrat am 03. 05. 2022:

Antrag Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Vergabe der Arbeiten für Vorbereitung der Transportleitung in der Bergstraße, KG Gföhl, an die Fa. Swietelsky, Rudmanns 142, 3910 Zwettl, laut Angebot Nr. 1008 vom 31.03.2022.

Auftragssumme: € 82.235,42 exkl. MwSt.

Zahlungsbedingungen: 45 Tage netto Teilrechnungen / 120 Tage Schlussrechnungen

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11. 05. 2022:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	A-2022-1154-00202	Buchprojekt "Kriegstagebuch Karl Weißenböck", Förderansuchen, Hans-Georg Schwarz, Beschlussfassung	158 009
----	-------------------	---	---------

Buchprojekt "Kriegstagebuch Karl Weißenböck", mündliches Förderansuchen an Vzbgm. Mag. Jochen Pulker bzw. schriftliche Unterlagen vom 01. 04. 2022, Hans-Georg Schwarz

Stadtrat am 03. 05. 2022:

Antrag von Vzbgm. Mag. Jochen Pulker:

Gewährung einer finanziellen Unterstützung an Hans-Georg Schwarz, Rossatz 100/1, 3602 Rossatz, für die Druckkosten des Buches mit dem Titel „Kriegstagebuch Karl Weißenböck“ mit einer Auflage von 300 Stück in Höhe von € 1.000,00.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Weiters erhält die Stadtgemeinde Gföhl 10 Exemplare kostenlos zu ihrer Verwendung.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11. 05. 2022:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	A-2017-1154-00185	Glasfaserversorgung, Übereinkommen Kabelplus, Verkauf Leerverrohrung, Langenloiser Straße – Siedlungserweiterung, Beschlussfassung	158 005
----	-------------------	--	---------

Die Kabelplus GmbH möchte die Leerverrohrungen in der Langenloiser Straße – Siedlungserweiterung (Pappenscheller Gründe), verlegt auf Gst. Nr. 738/22, übernehmen, dazu wurde ein Übereinkommen vorbereitet.

Der Kaufpreis wurde mit netto € 1.950,00 lt. Leistungsverzeichnis vom 22. 08. 2016 festgelegt, zusätzlich 20 % MwSt. in Höhe von € 390,00 ergibt einen Gesamtpreis von € 2.340,00.

Stadtrat am 03. 05. 2022:

Antrag Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des nachstehenden Übereinkommens.

Ü B E R E I N K O M M E N

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Gföhl in der Folge kurz Gemeinde genannt, einerseits

und der

Kabelplus GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum 4, in der Folge kurz Kabelplus andererseits

wie folgt:

Die Gemeinde ist Eigentümerin eines in der Katastralgemeinde Gföhl gelegenen Leerrohrnetzes (Leerschlauch DN50) mit einer Gesamtnetzlänge von rund 300 m, mit welchem acht Grundstücke versorgbar sind.

Hiervon ausgehend kommen die Vertragsteile wie folgt überein:

1. Kaufgegenstand

Die Gemeinde verkauft und übergibt das Leerrohrnetz (Leerschlauch DN50), das im Gemeindegebiet in folgenden Straßenzügen verlegt wurde: Langenloiser Straße – Siedlungserweiterung (Gst. Nr. 738/22, KG 12012), wie es in den nachfolgend angeführten Unterlagen definiert ist, samt allem Zubehör.

Das Netz besteht aus den Leerrohren sowie aus etwaigen Verteilkästen und den Hausanschlüssen.

In der Anlage befindet sich folgende Unterlage, aus der der Umfang des Kaufgegenstandes ersichtlich wird:

1. Ausführungsplan
verwendetes Material - Leerschlauch DN50

Als Stichtag für den Übergang von Eigentum, Besitz, Gefahr, Schaden, Zufall, Last und Vorteil gilt der 01.07.2022 (Übergabezeitpunkt), von welchem Zeitpunkt an Kabelplus auch alle diesbezüglichen Steuern, Abgaben und Lasten zu tragen hat.

2. Kaufpreis

- a) Der Kaufpreis für den unter Punkt 1 angeführten Kaufgegenstand beträgt € 2.340,00
- b) Jegliche Rechnungslegung durch die Gemeinde aus diesem Vertrag erfolgt frühestens nach dem Übergabezeitpunkt.
- c) Die gesamte Umsatzsteuer sowie der Barbetrag sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt von Kabelplus zur Zahlung fällig.

3. Weitere Gegenstände der Übergabe

Die Gemeinde wird Kabelplus alle Schriftstücke und Aufzeichnungen über die vertragsgegenständlichen Vermögenswerte und Anlagen, wie Pläne, Zeichnungen, Bewilligungen, Genehmigungen, jeweils samt zugehörigen Verfahrensakten, sowie alle mit Dritten betreffend den Kaufgegenstand abgeschlossenen Verträge, wie z.B. Dienstbarkeitsverträge, und dergleichen übergeben.

Die Gemeinde leistet - unbeschadet der folgenden Bestimmungen - nur Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand gemäß den in Punkt 1 angeführten Unterlagen errichtet wurde und besteht, alle Bescheid mäßigen und gesetzlichen Auflagen und Bedingungen erfüllt, sich zur Gänze in ihrem Besitz befindet und – abgesehen von den vorgelegten Verträgen – keine Rechte Dritter daran bestehen -, nicht aber ein bestimmtes Ausmaß des Kaufgegenstandes oder für eine sonstige bestimmte Eigenschaft oder Ertragskraft desselben.

Gewährleistungs- und Garantiesprüche, welche der Gemeinde gegenüber Dritten zustehen, werden mit Eigentumsübertragung an Kabelplus übertragen.

Mit dem in Punkt 1 festgelegten Übergabezeitpunkt gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten am gesamten Kaufgegenstand auf Kabelplus über.

4. Grundinanspruchnahme

Die Gemeinde erteilt Kabelplus auf Dauer des Betriebes eines Breitbandversorgungsnetzes, die Berechtigung, auf allen dem öffentlichen Gut zugehörigen Grundstücken, die sie verwaltet, unentgeltlich Rohrleitungen für die Breitbandversorgung zu legen, instand zu halten, jeweils nach Bedarf auszuwechseln, sowie sonstige für die öffentliche Breitbandversorgung notwendige Anlagen zu errichten und zu betreiben, soweit dieser Rechtseinräumung gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Aufträge nicht entgegenstehen. Die jeweilige Lage ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und Kabelplus in der von Kabelplus angegebenen erforderlichen Größe festzulegen.

Soweit es sich um Flächen im öffentlichen Gut handelt, gelten insbesondere die Bestimmungen des NÖ. Straßengesetzes 1999 sowie des Telekommunikationsgesetzes.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen, die dem öffentlichen Gut zuzuordnen sind und vom Land oder Bund verwaltet werden, sowie von Flächen im Privateigentum Dritter, wird die Gemeinde Kabelplus bei der Erwirkung der notwendigen Genehmigungen und Gestattungen bestmöglich unterstützen.

5. Besondere Informationspflicht

Die Gemeinde wird unbeschadet der entsprechenden Verpflichtungen der Bauführer etc. Kabelplus von allen baulichen Maßnahmen und Aufgrabungen anlässlich der Herstellung oder Umlegung von Straßen, Straßendecken, Gehsteigen, Verlegung von Kabeln, Leitungen, Kanälen, Errichtung von gemeindeeigenen Wohnhäusern, Siedlungen und dergleichen, sowie auch von der Gemeinde bekannten Bauführungen und relevanten Aufgrabungen Dritter, von denen die Leitungen und sonstigen Anlagen von Kabelplus betroffen sein könnten, so zeitgerecht verständigen, dass eine Koordinierung der verschiedenen Interessen möglich ist und Kabelplus die notwendigen Vorkehrungen treffen kann.

6. Schriftlichkeit

Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Abrede über das Abgehen von der Schriftform. Die Schriftform gilt auch als eingehalten, wenn ein Vertragspartner den Eingang einer per mail übermittelten Mitteilung dem anderen Vertragspartner ebenfalls per mail bestätigt.

7. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen oder schriftlichen Nebenvereinbarungen, welche den Gegenstand dieses Übereinkommens zum Inhalt haben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz von Kabelplus jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart.

8. Allgemeines

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von welchen für jeden Vertragspartner eine bestimmt ist. Über Verlangen eines Vertragspartners sind weitere Ausfertigungen in beliebiger Anzahl herzustellen.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 11. 05. 2022:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.		Berichte des Bürgermeisters
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Zurzeit laufen die Sanierungs- und Vorbereitungsarbeiten im Freibad. Baustart Kanalprojekt Weinhebergasse Laufende Arbeiten: - Kanalbaustelle Garser Steig/Feldgasse/Missongasse

		- Verlegearbeiten Kabelplus Kudlichgasse, Baubeginn nächste, spätestens übernächste Woche - Kabelverlegearbeiten Kabelplus Langenloiser Straße - Siedlungserweiterung (Pappenschellergründe) - Kabelverlegearbeiten durch EVN, A1 und Kabelplus in der Jaidhofer Gasse, Baubeginn Ende Juni - Anfang Juli
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Veranstaltungen: Buchpräsentation am 19. 05. 2022, 19 Uhr Eröffnung Freibad am 26. 05. 2022 Radwandertag mit offizieller Eröffnung der VOLT-Radrunde am 26. 05. 2022

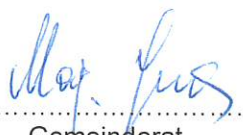
Ende der Gemeinderatssitzung: 20.13 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 07.07. 2022 unterfertigt.

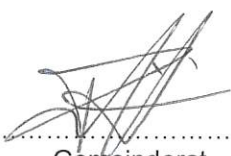

 StADir. Petra Aschauer
 (Schriftführerin)




 Ludmilla Etzenberger
 (Bürgermeister)


 Gemeinderat
 (Protokollprüfer SPÖ,
 GR Mag. Josef Gruber)


 Stadtrat
 (Protokollprüfer ÖVP,
 StR DI Stefan Hagmann, BSc)


 Gemeinderat
 (Protokollprüfer FPÖ,
 GR Christian Fuchs)